



Hintergrunddokument

FR / IT

Der Einsatz von technischen Instrumenten im Rahmen von Observationen

Im Rahmen von:

Abstimmung vom 25.11.2018 / Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten

Datum:	9.10.2018
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	ATSG, AHV, IV, KV, UV, ALV, EL, EO, FZ

Am 25. November wird über eine gesetzliche Grundlage für die verdeckte Beobachtung von Versicherten abgestimmt. Die beiden neuen Artikel im Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) legen fest, welche Mittel bei Observationen erlaubt sind und unter welchen Voraussetzungen technische Instrumente zum Einsatz gelangen dürfen.

Vorgeschlagene
Regelung

Was bei einer Observation erlaubt sein soll

Der neue Artikel 43a ATSG legt fest, welche Mittel bei Observationen zulässig sind. Absatz 1 des Artikels lautet wörtlich: «Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen». Absatz 3 ergänzt: «Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig». Zuständig für diese Genehmigung ist gemäss Artikel 43b, Abs. 4 ATSG entweder das kantonale Versicherungsgericht des Wohnkantons der versicherten Person oder das Bundesverwaltungsgericht, falls die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Technische
Geräte

Was unter technischen Instrumenten zu verstehen ist

Gemäss Strafprozessrecht gibt es zwei Möglichkeiten, etwas zu beobachten, abzuhören und aufzuzeichnen: entweder mit oder ohne technische Geräte. Als technische Geräte werden nämlich Mittel verstanden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich erhöhen, wie etwa stark vergrössernde Objektive, Richtmikrofone, Wanzen, Ortungsgeräte etc. Der Einsatz solcher Geräte muss grundsätzlich von einem Richter bewilligt werden. Anderenfalls dürfen Vorgänge oder Gespräche nur so aufgezeichnet werden, wie sie auch von blossen Auge oder Ohr wahrgenommen werden können, also beispielsweise mit gewöhnlichen Kameras oder Tonbandgeräten.

Im Unterschied zum Strafprozessrecht sind für Observationen nach ATSG technische Instrumente nur zur Standortbestimmung, nicht aber für Bild- und Tonaufnahmen zulässig.

Der Wille des
Gesetzgebers

Der Wortlaut des Gesetzes

Im Wortlaut von Artikel 43a Absatz 1 ATSG: «...verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen *und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen*»,

bezieht sich der Begriff «technische Instrumente» einzig auf die Standortbestimmung. Hätte das Parlament auch für Bild- und Tonaufzeichnungen technische Instrumente zulassen wollen, hätte er die Bestimmung anders formulieren müssen. Sie würde dann etwa folgendermassen lauten: «...verdeckt observieren und dabei *technische Instrumente für Bild- und Tonaufzeichnungen und zur Standortbestimmung* einsetzen». Schon aufgrund des Wortlauts der Bestimmung ist also klar, dass das Parlament nicht wollte, dass für die Bild- und Tonaufzeichnungen bei einer Observation technische Instrumente eingesetzt werden.

Die Gesetzessystematik

Dieser Wille ergibt sich aber auch aus der Gesetzessystematik. Artikel 43a Absatz 1 ATSG lehnt sich eng an den bestehenden Artikel 282 der Strafprozessordnung (StPO) an. Auch bei Observationen nach diesem StPO-Artikel ist unbestritten, dass keine technischen Instrumente eingesetzt werden dürfen, welche die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit erweitern. Die Verwendung derartiger technischer Geräte ist nämlich in Artikel 280 StPO geregelt und bedarf der richterlichen Genehmigung.

Aussagen im Gesetzgebungsprozess

Auf diesen Zusammenhang wurde im Laufe des Gesetzgebungsprozesses immer wieder hingewiesen. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 1. November 2017 dazu festgehalten: «Bei der Observation nach dem ATSG soll es sich um eine einfache Observation handeln, wie sie auch in Artikel 282 StPO oder in Artikel 128a des Zollgesetzes bewilligungsfrei vorgesehen ist». Damit hat der Bundesrat klar ausgedrückt, dass er die Bestimmung dahingehend versteht und verstanden haben möchte, dass nur einfache Bild- und Tonaufnahmegeräte zulässig sind, nicht aber technische Instrumente, welche die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit verstärken.

Im Parlament wurde diese Auffassung bekräftigt. Nationalrätin Isabelle Moret als Sprecherin der zuständigen Parlamentskommission erklärte am 15. März 2018 dazu: « Très clairement, sont autorisés par l'assurance les moyens d'enregistrement sonores et visuels ordinaires, c'est-à-dire ceux qui ne dépassent pas les capacités humaines en matière de captation visuelle et sonore ».

Keine Aufnahmen
mit Drohnen

Kameradrohnen nicht erlaubt

Geräte wie Richtmikrofone, Nachtsichtgeräte und dergleichen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen von Bundesrat und Parlament ausgeschlossen. Aber auch Drohnenaufnahmen sollen nicht zulässig sein. Darauf wies der deutschsprachige Referent der Kommission, Nationalrat Lorenz Hess, am 12. März 2018 ausdrücklich hin: «Hier soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, auch Drohnen einzusetzen».

Das ergibt sich auch aus einer anderen Bestimmung eindeutig. Artikel 43a Absatz 4 bestimmt nämlich, dass eine Person nur dann observiert werden darf, wenn «sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist». Der Luftraum, von dem aus die Drohne Aufnahmen machen würde, ist zweifellos kein allgemein zugänglicher Ort.

Theoretisch ist denkbar, dass Drohnen als technische Instrumente eingesetzt werden könnten, um eine Standortbestimmung vorzunehmen. Das setzt eine richterliche Genehmigung voraus, und es ist stark zu bezweifeln, dass Drohnen dafür zugelassen würden, da technische Instrumente für Bildaufnahmen ja nicht zulässig sind. Ohne Bildaufnahmen ist die Verwendung von Drohnen zur Standortbestimmung indes zwecklos.

Schlussfolgerung

Nur einfache Bild- und Tonaufzeichnungen

Es ist der Wille des Gesetzgebers, technische Instrumente nur zur Standortbestimmung zuzulassen. Für Bild- und Tonaufnahmen sollen hingegen nur einfache Geräte eingesetzt werden dürfen, mit denen sich Beobachtungen aufzeichnen lassen, die auch von blossem Auge oder Ohr wahrgenommen werden können. Richtmikrofone, Nachtsichtgeräte, Drohnen und dergleichen kommen dafür nicht in Frage.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Utilisation d'instruments techniques pour les observations

L'impiego di strumenti tecnici nel quadro dell'osservazione degli assicurati

Ergänzende Dokumente des BSV

Die Observationen im Detail

Der Schutz der Privatsphäre im Rahmen von Observationen

Erfahrungen der Invalidenversicherung mit Observationen

Fakten und Hintergründe zu den Observationsartikeln im ATSG (Fragen und Antworten)

Weiterführende Informationen:

[16.479 Parlamentarische Initiative Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats](#)

[Zu 16.479 Parlamentarische Initiative Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats. Stellungnahme des Bundesrates](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch